

Information für den Ausschuss

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021 um 12:00 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten - BT-Drucksache 19/28649

b) Antrag der Abgeordneten Michel Brandt, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sorgfaltspflichtengesetz grundlegend nachbessern - Menschenrechte in Lieferketten wirksam schützen - BT-Drucksache 19/29279

siehe Anlage

Berlin, 10. Mai 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-591
Telefax 030 590099-491

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Andrea Hideg
Außenwirtschaft
andrea.hideg@bga.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Drucksache 19/28649)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags, 17. Mai 2021

- 1 Der BGA
- 2 Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung
- 3 Anmerkungen im Einzelnen
 - 3.1 Umgang mit dem Rohstoffbörsenhandel
 - 3.2 B2B- und B2C-Online-Handel
 - 3.3 Definition der Lieferkette
 - 3.4 KMU als indirekter Anwendungsbereich
 - 3.5 Mittelbarer Zulieferer
 - 3.6 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft
 - 3.7 Berechnung der Arbeitnehmerzahl
 - 3.8 Begriff des „Endkunden“
 - 3.9 Begriff der „Angemessenheit“
 - 3.10 Ungleichbehandlung in Beschäftigung
 - 3.11 Koalitionsfreiheit
 - 3.12 Umweltbezogene Pflichten
 - 3.13 Umweltbezogene Risikodefinition
 - 3.14 Brancheninitiativen als Abhilfemaßnahme
 - 3.15 Aussetzen oder Abbruch von Geschäftsbeziehung als Abhilfemaßnahme
 - 3.16 Zivilrechtliche Haftung durch besondere Prozessstandschaft
 - 3.17 Verordnungsermächtigung
 - 3.18 Betretensrechte von beauftragten Dritte
 - 3.19 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

1 Der BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 66 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 148.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 2 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2 Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung

Menschenrechte sind ein universales Gut, das es jederzeit und überall zu schützen gilt. Vor diesem Hintergrund nimmt die verantwortungsvolle Gestaltung von Lieferketten einen hohen Stellenwert bei unseren Unternehmen ein. Die Wirtschaft steht zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, mit denen mit Blick auf die Menschenrechte u.a. die staatliche Schutzpflicht und die Rolle von Unternehmen definiert werden.

Die UN-Leitlinien erfassen sowohl staatliche als auch unternehmerische Pflichten. Das weite Feld der Zuweisung von Aufgaben und Verantwortungen im Spannungsfeld zwischen Staat (sowohl in Deutschland als auch im Ausland) und Wirtschaft wird allerdings im RegE nicht weiter thematisiert. Ein analoger Pflichtenkatalog für staatliches Handeln mit dem Ziel, Menschenrechte weltweit zu fördern und durchzusetzen, wird nicht formuliert. Vielmehr wird in den einführenden Bemerkungen zum RegE („Problem und Ziel“) festgehalten: „Die Verantwortung von Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte besteht unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft der Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen.“ Die Gesamtverantwortung wird somit den Unternehmen aufgebürdet. Es wird implizit pauschal unterstellt, dass ausländische Staaten nicht fähig und/oder willens sind, ihre Gesetze, die in den fraglichen Regelungsbereichen aufgrund internationaler Vereinbarungen weitestgehend verankert sind, zu vollziehen. Dies wirft zudem die Frage auf, welche Konsequenzen der deutsche Staat daraus zieht, außer einseitig die volle Verantwortung der Wirtschaft aufzulegen. Unternehmen sollen demnach richten, was internationale Diplomatie nicht vermag.

Der RegE enthält ebenfalls keine Aussage darüber, wie vor dem Hintergrund dieses Gesetzes eine innergemeinschaftliche Wettbewerbsgleichheit deutscher Unternehmen zu anderen europäischen Unternehmen bis zu einer gesetzlichen Regelung auf EU-Ebene sichergestellt wird. Deutsche Unternehmen werden hier vorübergehend einen staatlich verordneten Wettbewerbsnachteil erfahren, bis eine europäische Regelung in Anwendung gebracht wird. Sollte letztere in Form einer Richtlinie erfolgen, bliebe der Wettbewerbsnachteil durch das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz darüber hinaus erhalten.

Der RegE beinhaltet zudem sehr umfassende und hochkomplexe Anforderungen an Unternehmen. Anders als im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und dem Koalitionsvertrag vorgesehen, erfasst der RegE neben Menschenrechten auch zwei Umweltabkommen sowie „angemessene Löhne“, Streikrecht und Arbeitsschutz. Dies sind deutlich umfassendere Sorgfaltspflichten.

Darüber hinaus werden Unternehmen Pflichten für die gesamte Lieferkette auferlegt. Eine Beschränkung auf die erste Zulieferstufe (Tier 1) findet genauso wenig statt wie eine Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer. Die Lieferkette wird sogar auf Dienstleistungen, die zur Produkterstellung erforderlich sind, und somit auch auf Finanzdienstleistungen, Wiederverwertung oder Entsorgung ausgeweitet. Dies bedeutet eine zusätzliche Ausweitung auf die gesamte Wertschöpfungskette. Hinzu kommt, dass Unternehmen dem Entwurf nach bei Kenntnis über Verletzungen eine rechtsverbindliche materielle Einwirkungspflicht auf diese Wertschöpfungskette haben, da sie unverzüglich einen umfangreichen Maßnahmenkatalog durchführen müssen.

Der RegE verkennt außerdem das Ausmaß der Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Wirtschaft. Nicht nur wird behauptet, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch das Vorhaben „nicht direkt“ belastet werden.

Durch die vorgeschlagene Weitergabeklausel von Vertragsbedingungen als unternehmerische Präventionsmaßnahme (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) wird auch noch der Spill-Over-Effekt, bei dem größere Unternehmen ihre Pflichten unverändert an kleinere Geschäftspartner weitergeben, gesetzlich gefordert und gefördert. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar, sondern erhöht noch einmal die Gefährdung für KMU.

Zudem ist die „Prozessstandschaft“ von NGOs und Gewerkschaften als kritisch zu bewerten und sollte zumindest auf die wichtigen Rechtspositionen Leib und Leben begrenzt sein.

Formal enthält der RegE viele unbestimmte Rechtsbegriffe. So wird beispielsweise im Zusammenhang mit der Definition der Lieferkette unter § 2 Abs. 5 der „Endkunde“ als Schlusspunkt dieser beschrieben. Dies muss genauso eindeutig geklärt werden wie „die angemessene Weise eines Handelns“ in § 3 Abs. 2; gefordert wird auf dieser Grundlage eine „angemessene Risikoanalyse“ (§ 5 Abs. 1), „angemessene Präventionsmaßnahmen“ (§ 6 Abs. 1), „angemessene Abhilfemaßnahmen“ (§ 7 Abs. 1) etc. Es ist aufgrund des sich daraus ergebenden Abstraktionsniveaus fraglich, ob dieses „Angemessenheitsprinzip“, das konkrete Handlungen an die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs knüpft, dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt.

Als Abhilfemaßnahme unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen vorgeschlagen, um Einflussmöglichkeiten auf einen Verursacher geltend zu machen. Grundsätzlich begrüßen wir die Berücksichtigung von Zertifikaten und Brancheninitiativen in der unternehmerischen Sorgfalt. Hier muss jedoch ein kartellrechtlicher Schutzmechanismus eingezogen werden, damit ein Zusammenschluss im Rahmen von Brancheninitiativen nicht missbräuchlich genutzt wird.

Hinsichtlich der Öffnungsklauseln für spätere gesetzliche Regelungen zur Minimierung und Vermeidung von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 Abs. 4), Berichtspflicht (§ 13 Abs. 3) und Verfahren zur risikobasierten Kontrolle (§ 14 Abs. 2) wäre eine Zuständigkeit des BMWi statt des BMAS dahingehend konsequent, dass mit dem BAFA eine dem BMWi nachgelagerte Behörde für die Umsetzung zuständig sein soll. Darüber hinaus ist angesichts der überragenden Bedeutung dieser Regelungen eine Beteiligung des Parlamentes absolut unerlässlich, auch bei der weiteren Ausgestaltung der Inhalte.

3 Anmerkungen im Einzelnen

3.1 Umgang mit dem Rohstoffbörsenhandel

Der RegE trifft keinerlei Aussage zur künftigen Teilhabe von deutschen Unternehmen am internationalen Börsenhandel von Rohstoffen. Da die Waren dort abstrakt ohne Nämlichkeitssicherung gehandelt werden, stellt sich eine Überprüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten als besonders erschwert dar. Zu klären ist somit, unter welchen Bedingungen oder ob deutsche Unternehmen überhaupt künftig noch am Rohstoffbörsenhandel teilnehmen dürfen. Zu berücksichtigen ist hier ferner, dass deutsche Unternehmen nicht über die Marktmacht verfügen, zur Gesetzeseinhaltung erforderliche Änderungen der Börsenregeln durchzusetzen.

3.2 B2B- und B2C-Online-Handel

Klärungsbedürftig ist ferner die Anwendung des RegE auf den B2B- und B2C-Online-Handel bei Sitz des Anbieters außerhalb Deutschlands. In der vorliegenden Form begünstigt der Entwurf nämlich derzeit einen entsprechenden Wettbewerbsnachteil des stationären deutschen Handels auf der einen Seite und eine Bevorzugung von Anbietern speziell außerhalb der EU auf der anderen Seite. Da der RegE eine Einbeziehung von Dienstleistungen vorgibt, stellt sich zudem die Frage der Anwendung des RegE auf Plattformen und dann insbesondere auch, wenn die Plattform ebenfalls ihren Sitz außerhalb Deutschlands oder sogar der EU hat.

3.3 Definition der Lieferkette

In dem Gesetzesentwurf ist die sehr weit gefasste Definition von Lieferketten (§ 2 Abs. 5) auf das Handeln im eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer zu beschränken, folglich § 2 Abs. 5 Nr. 3 sowie Abs. 8 zu streichen.

Vor diesem Hintergrund sollten auch § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 9 (siehe auch 3.5) und § 17 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

3.4 KMU als indirekter Anwendungsbereich

Über § 6 Abs. 4 Nr. 2 werden KMU mit in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Es ist davon auszugehen, dass Großunternehmen kleinen Unternehmen ihre Standards auferlegen, um ihre eigenen Sanktions- und Haftungsrisiken zu begrenzen. In der Folge wird man damit rechnen müssen, dass dann viele KMU entweder aus den Lieferketten ausscheiden oder sich verpflichten, Standards für Großunternehmen bei sich umzusetzen, ohne die gleichen Kapazitäten dafür zu haben. Sie würden damit in eine Art Durchgriffshaftung einbezogen, die es bislang nur in Konzernstrukturen gegeben hat und in dieser Art der Geschäftsbeziehung unverhältnismäßig ist.

Die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 4 Nr. 2 sieht hier als hervorgehobene Möglichkeit, um die Verpflichtungen aus dem RegE zu erfüllen, die Vereinbarung von Weitergabeklauseln vor, die von dem unmittelbaren Zulieferer entlang der weiteren Vorstufen der Lieferkette weiterzureichen wären. Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein derart schwerwiegender Eingriff mit der Vertragsfreiheit vereinbar ist. Weiter erscheint ein solcher Ansatz gerade von kleineren Unternehmen kaum durchsetzbar. Implizit wären damit zudem auch die Offenlegung von Lieferbeziehungen und die Gefahr von Direktgeschäften unter Ausschluss der KMU verbunden. Durch die hervorgehobene Darstellung dieses Instruments dürfte außerdem die Konzentration in den Lieferketten gefördert werden. KMU würde, wie bereits beschrieben, eine solche Verpflichtung von größeren Geschäftspartnern als Bedingung auferlegt werden. Da sie diese Bedingung – also die Weitergabe in der Lieferkette – aber mangels Marktmacht nicht erfüllen können, droht deren Eliminierung aus den Lieferketten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich direkt in den Anwendungsbereich des RegE fallende Unternehmen mit ihren Vorlieferanten und wiederum deren Vorlieferanten auf eine juristische Erörterung des Begriffs der „Angemessenheit“ einlassen werden.

3.5 Mittelbarer Zulieferer

Bezugnehmend auf Anmerkung 3.5 wäre bei Streichung von § 2 Abs. 5 Nr. 3 in der Folge auch § 9 zu streichen. Sollte dies nicht geschehen, bedarf es

einer Regelung mit hinreichender Bestimmtheit hinsichtlich der Frage, in welcher Tiefe die Sorgfaltspflichten in den Lieferketten greifen sollen. Sollte diese Frage unbeantwortet bleiben, wäre eine Verhältnismäßigkeit des erforderlichen Aufwands für die Unternehmen in keiner Weise gegeben. Zudem würde ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit entstehen, die dann in der Folge erst auf dem Gerichtsweg zu beseitigen wäre. Angesichts der überragenden Bedeutung dieser Frage wäre ein Verweis auf eine spätere Rechtsverordnung, wie in § 9 Abs. 4 vorgesehen, ohne Beteiligung des Parlamentes unzureichend.

3.6 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die in der Begründung behauptete Steigerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft wird mit 43,47 Mio Euro angegeben. Dieser Betrag erscheint bei weitem nicht vollständig, da insbesondere die Kosten bei den KMU nicht berücksichtigt werden. Denn KMU werden im Entwurf in ihrer Eigenschaft als Akteure in der Lieferkette sowohl de jure (als unmittelbare und mittelbare Zulieferer) als auch de facto über ihre Vertragspartner in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Ihr Erfüllungsaufwand bleibt jedoch gänzlich unberücksichtigt.

3.7 Berechnung der Arbeitnehmerzahl

Mit Blick auf § 1 Abs. 1 ist zu klären, ob der Schwellenwert von 3.000 bzw. 1.000 Arbeitnehmern sich ausschließlich auf inländische Arbeitnehmer bezieht oder auch im Ausland tätige Mitarbeiter erfasst. Sollte letzteres der Fall sein, wäre weiter zu klären, ob bei inländischen Tochterunternehmen mit weniger als 3.000 bzw. 1.000 Arbeitnehmern drittländischer bzw. ausländischer Unternehmen mit einer Arbeitnehmerzahl im Ausland oberhalb der vorgenannten Schwellenwerte die inländischen Tochterunternehmen in den Geltungsbereich des RegE fallen.

3.8 Begriff des „Endkunden“

Der in § 2 Abs. 5 verwendete Begriff des „Endkunden“ bedarf einer Definition bzw. ist vor dem Hintergrund der unter 3.5 geforderten Streichung von § 2 Abs. 5 Nr. 3 zu überarbeiten.

3.9 Begriff der „Angemessenheit“

Unklar erscheint, inwieweit sich die Definition der Angemessenheit in § 3 Abs. 2 des Entwurfs als praxisingerecht erweisen kann. Die Angemessenheit ist der wesentliche Maßstab für das Sanktionsrisiko. Sie sollte für Unternehmen leicht anwendbar sein. Die vorgeschlagene allgemeine Formulierung würde ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit mit sich bringen. Eine Präzisierung ist im Hinblick auf Rechtssicherheit erforderlich, will die Regelung dem Bestimmtheitsgrundsatz genügen.

3.10 Ungleichbehandlung in Beschäftigung

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 benennt als zu adressierende Risiken „die Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung

ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.“ Hier bedarf es in jedem Fall einer Konkretisierung bezogen auf das individuelle unternehmerische Handeln, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Andernfalls könnten diese Geschäftsbeziehungen mit Partnern im Ausland in Frage stellen, in denen die genannten Rechtsgüter nicht im gleichen Maß wie in Deutschland geschützt werden.

3.11 Koalitionsfreiheit

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 sollte enger formuliert werden, da andernfalls der Eindruck erweckt wird, Unternehmen hätten für die Durchsetzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit in Drittländern selbst dann Sorge zu tragen, wenn der jeweilige nationale Rechtsrahmen dies nicht zulässt. Selbst bei Beschränkung der Betrachtung allein des individuellen unternehmerischen Handelns bliebe jedoch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn staatliches Handeln im Ausland direkt auf das Unternehmen durchschlägt, z.B. im Fall von staatlichen Unternehmen oder Parteizellen im Management von privaten Unternehmen.

3.12 Umweltbezogene Pflichten

Der RegE geht mit der Definition der sog. „umweltbezogenen Pflichten“ (§ 2 Abs. 3 und 4) über den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte hinaus. Auch der Koalitionsvertrag sieht nicht vor, umweltbezogene Verpflichtungen in ein Sorgfaltspflichtengesetz mit aufzunehmen. Im Hinblick auf die oben vorangestellte Erwägung, dass die Sorgfaltspflichten nur als Ultima Ratio Wirkung im Ausland entfalten sollten, sollten § 2 Abs. 3 und 4 gestrichen werden.

3.13 Umweltbezogene Risikodefinition

§ 2 Abs. 2 Nr. 9 verbietet die „Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist, a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder d) die Gesundheit einer Person zu schädigen“. Sollten § 2 Abs. 3 und 4 nicht gestrichen werden, bedarf es hier angesichts der offenen Rechtsbegriffe wie Beachtung von Luftreinhaltung, Bodenschutz und deren Verknüpfung zur Schädigung von Menschen einer Konkretisierung und insbesondere einer Klarstellung, ob die umweltpolitischen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zur Anwendung kommen.

Mit Blick auf die unter § 2 Abs. 2 aufgeführte Liste sollte diese generell im Sinne einer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit abschließend sein. Daher sollte die in Nr. 12 enthaltene weite Generalklausel gestrichen werden.

3.14 Brancheninitiativen als Abhilfemaßnahme

Als Abhilfemaßnahme unter § 7 Abs. 2 Satz 2 wird ein Zusammenschluss mit anderen Unternehmen in Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards vorgeschlagen, um Einflussmöglichkeiten auf einen Verursacher geltend zu machen. Grundsätzlich begrüßen wir die Berücksichtigung von Zertifikaten sowie Brancheninitiativen und -standards in der unternehmerischen Sorgfalt. Hier muss jedoch ein kartellrechtlicher Schutzmechanismus eingezogen werden, um Missbräuchen vorzubeugen.

3.15 Aussetzen oder Abbruch von Geschäftsbeziehung als Abhilfemaßnahme

Ein „temporäres Aussetzen“ (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) oder „Abbruch“ der Geschäftsbeziehung (§ 7 Abs. 3) könnte nach den Gesetzen eines Drittstaates als rechtswidrig betrachtet werden und dort dann Haftungsrisiken in Form zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche auslösen. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Ansprüche wäre für ein deutsches Unternehmen nur bei ausreichender Verhandlungsmacht und somit nur für Unternehmen einer gewissen Größe möglich. Vor diesem Hintergrund sind hier vor allem KMU mit potenziell weiteren Wettbewerbsnachteilen konfrontiert. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen nicht-deutsches Recht für die Vertragsvereinbarung gilt. Hier sind es wieder vor allem die KMU, die im Verhältnis zu größeren Vertragspartnern auf Lieferanten-, aber auch auf Abnehmerseite nicht in einer Machtposition sind, die Frage des anwendbaren Rechts bzw. der grundsätzlichen Vertragsausgestaltung zu ihren Gunsten zu klären. Nicht zuletzt muss auch Sorge dafür getragen werden, dass nicht missbräuchlich unter dem Vorwand einer Abhilfemaßnahme Geschäftsbeziehungen ausgesetzt oder beendet werden.

3.16 Zivilrechtliche Haftung durch besondere Prozesstandschaft

§ 11 schafft die Möglichkeit für ein zivilrechtliches Schadensersatzverfahren. Für das Handeln Dritter kann schwerlich Verantwortung übernommen werden, sofern die Menschenrechtsverletzung nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Unterlassen bzw. Handeln der in § 1 bestimmten Unternehmen verursacht worden ist. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine generelle zivilrechtliche Haftung in der hier vorgeschlagenen Form ab.

Sollte die besondere Prozesstandschaft dennoch aufrecht erhalten bleiben, muss diese auf die wichtigen Rechtspositionen Leib und Leben begrenzt sein. Der RegE sieht derzeit nämlich ein Zivilverfahren für sämtliche in § 2 erfassten Rechtspositionen unabhängig von der Schwere des Verstoßes vor. Zudem sollte mit Blick auf die Trennung von Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht und damit auf die Vermeidung von Interessenkollisionen sichergestellt werden, dass ermächtigte Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen vom Staat unabhängig sind und keine Finanzierungen oder Finanzhilfen von diesem beziehen.

3.17 Verordnungsermächtigung

Bei den Regelungen zur Minimierung und Vermeidung von Verstößen (§ 9 Abs. 4), behördlichen Berichtsprüfung (§13 Abs. 3) und Verfahren zur risikobasierten Kontrolle (§ 14 Abs. 2) sollte das BMWi die Verordnungsermächtigung erhalten, da das BAFA, das das Sorgfaltspflichtengesetz behördlich umsetzen soll, dem BMWi nachgeordnet ist. Darüber hinaus ist angesichts der überragenden Bedeutung dieser Regelungen eine Beteiligung des Parlamentes absolut unerlässlich, auch bei der weiteren Ausgestaltung der Inhalte.

3.18 Betretensrechte von beauftragten Dritten

Angesichts des Zugangs zu sensiblen unternehmensspezifischen Informationen sehen wir die § 16 ermöglichte Beleihung von Dritten, also privaten Personen bzw. Organisationen, mit hoheitlichen Aufgaben kritisch.

3.19 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Unternehmen gemäß § 18 sollten aus rechtsstaatlichen Erwägungen nur gegenüber Amtsträgern und Mitarbeitern der Behörde oder von diesen eingeschalteten staatlichen Behörden gelten.